

Fakultätsordnung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der TU Dortmund.

§ 2 Bezeichnung und Gliederung

- (1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät Rehabilitationswissenschaften.
- (2) ¹Die Fakultät wird gemäß § 11 Abs. 3 GO von einem Dekanat geleitet, das sämtliche gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans wahrnimmt. ²Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan und zwei Prodekaninnen/Prodekanen. ³Die Dekanin/der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Universität. ⁴Eine Prodekanin/ein Prodekan nimmt die Funktion der Studiendekanin/des Studiendekans wahr. ⁵Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan, die/der die Dekanin/den Dekan vertritt, muss dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ⁶Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. ⁷Die Prodekaninnen/Prodekane werden in der Regel von der designierten Dekanin/dem designierten Dekan vorgeschlagen. ⁸Wird ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zur Prodekanin/zum Prodekan gewählt, beträgt ihre/seine Amtszeit ein Jahr; wird als Nachfolgerin/Nachfolger einer/eines studentischen Prodekanin/Prodekans eine Prodekanin/ein Prodekan gewählt, die/der nicht Mitglied der Gruppe der Studierenden ist, so endet deren/dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder. ⁹Scheidet die Dekanin/der Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan aus ihrem/seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit, im Fall des Satz 7 Halbsatz 2 eine Wahl für eine mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder endende Amtszeit statt, sofern die Frist bis zum regulären Ende der Amtszeit mehr als drei Monate beträgt. ¹⁰Wird eine Prodekanin/ein Prodekan aus der Gruppe der Studierenden nachgewählt, so erfolgt diese Nachwahl für den Zeitraum eines Jahres, wenn die restliche Amtszeit nicht zuvor endet. ¹¹Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Dekanin/der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt wird. ²Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. ³Nach Eingang des Antrages steht der Dekanin/dem Dekan eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung.

⁴Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. ⁵Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. ⁶Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. ⁷Die Wahl wird von einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter, die/der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet.

§ 3 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) ¹Die Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterin erfolgt als Mehrheitswahl. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Wahlberechtigt sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder der Fakultät. ²Die Wahlberechtigten haben eine Stimme.
- (3) Wählbar für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist jedes weibliche Mitglied der Fakultät.
- (4) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Dekanin/vom Dekan zu ziehende Los. ²Als Stellvertreterinnen gewählt sind die Kandidatinnen mit den nächstmeisten Stimmen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. ³Sofern bei der Wahl nur eine Kandidatin zur Wahl steht, wird über diese Kandidatin mit Ja oder Nein abgestimmt. ⁴Die Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.

§ 4 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden an.
- (2) ¹Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von dem Fakultätsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertretern der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Ohne Stimmrecht gehört der Kommission die Studiendekanin/der Studiendekan an. ²Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 5 Studienbeirat

- (1) ¹Zur Beratung des Fakultätsrats sowie der Dekanin/des Dekans in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder Änderung von Prüfungsordnungen, wird vom Fakultätsrat ein Studienbeirat eingerichtet. ²Der Beirat kann in Selbstbefassung tätig werden.
- (2) Dem Studienbeirat gehören an:
 - a) als Mitglieder, die Lehraufgaben wahrnehmen
 - i. die Studiendekanin als Vorsitzende oder der Studiendekan als Vorsitzender
 - ii. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - iii. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Studienbeirates nach Abs. 2 lit. a) ii, iii und lit. b) werden von den Fakultätsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertretern der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 HG nach Gruppen getrennt gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 6 Ausschüsse, Kommissionen

- (1) Für ständige Aufgaben richtet der Fakultätsrat eine Kommission Planung und Finanzen ein. Diese besteht aus sieben Mitgliedern:
 - vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden.Die Leitung erfolgt durch die/den zuständige/n Prodekan/in.
- (2) Gemäß Promotions- und Prüfungsordnungen wählt der Fakultätsrat die entsprechenden Gremien der Fakultät.
- (3) ¹Für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben können weitere Kommissionen (Ad-hoc-Kommissionen) gebildet werden; dies betrifft insbesondere (Re-) Akkreditierungs- und Studiengangkommissionen. ²Über die Zusammensetzung beschließt der Fakultätsrat bei der Einrichtung der Kommissionen.

§ 7 Geschäftsordnung

¹Sofern die Fakultät Rehabilitationswissenschaften keine eigene Geschäftsordnung erlassen hat, wird die Geschäftsordnung des Senats auf Fakultätsebene entsprechend angewendet. ²Dabei sind folgende Ausnahmen zu beachten:

1. Zu den Sitzungen des Fakultätsrats lädt die Dekanin/der Dekan unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung beträgt eine Woche, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann mit abgekürzter Frist von mindestens 48 Stunden eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Es gilt das Absendedatum des Dekanats.
2. Die Dekanatsreferentin / der Dekanatsreferent und die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle der Fakultät nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats teil. Sie haben in den Sitzungen das Recht zur Sache zu sprechen (Rederecht) und Anträge zu stellen (Antragsrecht).
3. § 15 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Senats findet keine Anwendung.
4. Den Entwurf des Fakultätsratsprotokolls erhalten die Mitglieder des Fakultätsrats mit den Unterlagen der nächsten Fakultätsratssitzung. § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Senats findet keine Anwendung.

§ 8 Änderung von Ordnungen

Die Fakultätsordnung wird mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats beschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 08.02.2007 (AM 2/2007) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 17.05.2017 und 11.10.2017.

Dortmund, den 9. Januar 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather